

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maler A [ ] K [ ],
  - 2.) dessen Ehefrau A [ ] K [ ], geb. R [ ],
- beide in Münsterberg,

wegen gemeinschaftlicher Zersetzung der Wehrkraft,  
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 2. September 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender)  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Dr. Francke sowie Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,  
bei der Verkündung: der Amtsgerichtsrat Dr. Reisinger,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision der Angeklagten A [ ] K [ ] nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts G l a t z vom 20. Juni 1941 wird im  
Schuldspruch dahin berichtigt, daß die beiden Angeklagten der ge-  
meinschaftlichen Beihilfe zur Fahnenflucht im Felde schuldig sind.  
Im Strafausspruch nebst den diesem zur Grunde liegenden tatsächli-  
chen Feststellungen wird das Urteil hinsichtlich beider Angeklagten  
aufgehoben; in diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung  
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

### Gründe

Die Revisionsrügen der Beschwerdeführerin sind offensichtlich unbegründet. Doch hat die auf die allgemeine Sachrüge erfolgte Durchprüfung des Urteils von Amts wegen folgende Beanstandung ergeben:

Im Frühjahr 1940 ist der Schütze E [ ] R [ ] vom Inf. Regiment 469 fahnenflüchtig geworden. Die beiden Angeklagten (die Ehefrau ist seine Tante) haben ihm nach den Feststellungen des Landgerichts dazu Beihilfe geleistet. Er ist dann im September 1940 festgenommen worden. Das Landgericht hat die beiden Angeklagten wegen Verbrechens gegen § 5 Abs.1 Ziff.3 und Abs.2 der KriegssonderstrafrechtsVO vom 17. August 1938 (RGBl 1939 Bd. I S. 1455 ff.) verurteilt. Diese Verurteilung ist rechtsirrig. Wie in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung des Reichsgerichts in 2 D 95/41 vom 23. Juni 1941 ausgesprochen ist, hat jene Verordnung, wie in den amtlichen Erläuterungen vom 17. August 1938 (H Du 3/13 MDu Nr. 132 L. Du 3/13) gesagt ist, bewußt davon abgesehen, die Beihilfe zur Fahnenflucht zur selbständigen Straftat zu erheben, wie das in § 141 RStGB und in § 78 MStGB geregelt war; bei den hohen Strafdrohungen des § 70 MStGB in der Fassung des § 6 VO vom 1. November 1939 (RGBl I S. 2131) reicht die Bestrafung der Beihilfe zur Fahnenflucht im Rahmen des § 49 RStGB und des § 4 GewaltverbrechervO aus. Damit ist klargelegt, daß das Unterlassen einer den §§ 141 und 78 a.a.O. entsprechenden Regelung im § 5 Abs.1 Nr.2 KSSVO nicht dahin aufgefaßt werden darf, als ob ein Erleichtern der Fahnenflucht im Kriege überhaupt nicht mit Strafe bedroht werden sollte. Außerdem ist daraus zu entnehmen, daß die Beihilfe zur Fahnenflucht nicht etwa nach § 5 Abs.1 Nr.3 KSSVO zu strafen ist. Auf die im Sommer 1940 begangene Haupttat ist der in § 6 Nr.1 neu gefaßte § 70 MStGB anzuwenden, nach dem bei Fahnenflucht nur Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus in Betracht kommen. Die entsprechende Bestimmung in der ab 1. Dezember 1940 geltenden Fassung des MStGB ist der Abs.2 des § 70, er bedroht die im Felde (§§ 9, 10 MStGB) begangene Fahnenflucht, um die es sich hier handelt, mit denselben Strafen wie die frühere Fassung in § 6 Nr.1 a.a.O. (RGBl I S. 1347, 1353, VO vom 10. Oktober 1940 Ziffer I, RGBl I 1940 S. 1362). Die Mindeststrafe für die festgestellte Straftat der Angeklagten beträgt in Anwendung der §§ 49, 44 StGB drei Monate Zuchthaus gleich 4 Monate und 14 Tage Gefängnis (§§ 21, 19 StGB).

Hinsichtlich des Strafrahmens, der dem Richter bei Beihilfe zu einer mit dem Tode, lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus bedrohten Haupttat zur Verfügung steht, kann auf RGSt Bd.16 S.400, Bd.33 S.184 verwiesen werden; vgl. aber auch § 4 GewaltverbrecherVO.

Gemäß § 357 StPO war die Berichtigung und Aufhebung auch gegen den Ehemann Körner auszusprechen; doch darf ihn das Landgericht künftig nicht schlechter stellen, als es in dem nur von seiner Ehefrau angefochtenen Urteil geschehen ist, RGSt Bd.72 S.26, Bd.70 S.231.

gez.: Müller

Schwarz

Schäfer

Dr. Francke

Hackl

---